

Neue Aufgaben nach 1. BImSchV an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Autor: Dr.-Ing. Dieter Stehmeier, Vorstand Technik

Am 22. März 2010 tritt die neue „Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)“ vom 26. Januar 2010 in Kraft. Wie bereits mehrfach berichtet, ergeben sich dadurch auch für das Schornsteinfegerhandwerk zahlreiche Veränderungen. Neben der bereits kommentierten Verlängerung von Überwachungsintervallen sind hierbei besonders auch die neuen Aufgaben an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe von Bedeutung. Diese werden nachfolgend beschrieben. Die Änderungen im Bereich der Öl- und Gasfeuerungsanlagen werden in der nächsten Ausgabe des Magazins behandelt.

Die für die Tätigkeiten an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe relevanten Abschnitte aus der neuen 1. BImSchV sind nachfolgend aufgeführt. Zu beachten ist, dass die 1. BImSchV zukünftig unterscheidet zwischen Tätigkeiten, die nur von Bezirksschornsteinfegermeistern (BSM) durchgeführt werden dürfen, und solchen, die auch von anderen Schornsteinfegerbetrieben angeboten werden können.

Hier wurde in Übereinstimmung mit dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) den Forderungen der Europäischen Kommission entsprochen. Bis 2012 gelten dabei die gleichen Übergangsregelungen wie nach SchfHwG.

Auszug aus der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010

...

Abschnitt 2 Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Sie dürfen nur mit Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind. Errichtung und Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten. ...

(3) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlagen durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden.

(4) Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 oder Presslinge in Form von Holzbriketts nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a eingesetzt werden.

(5) Grundöfen, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet und betrieben werden, sind mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik auszustatten. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen die Einhal-

tung der Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 zu Kachelofenheizeinsätzen mit Füllfeuerungen nach DIN EN 13229/A1, Ausgabe Oktober 2005, wie folgt nachgewiesen wird:

1. bei einer Messung von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nummer 3 zu Beginn des Betriebes oder
2. im Rahmen einer Typprüfung des vorgefertigten Feuerraumes unter Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nummer 3. ...

(7) Feuerungsanlagen für die in § 3 Absatz 1 Nummer 8 und 13 genannten Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt wird, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nummer 2 eingehalten werden.

(8) Der Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat sich nach der Errichtung oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten zu lassen.

§ 5

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr

(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massenkonzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten:

	Brennstoff gemäß § 3 Absatz 1	Nennwärmeleistung [Kilowatt]	Staub [g/m ³]	CO [g/m ³]
Stufe 1: Anlagen, die nach dem 22. März 2010 errichtet werden.	Nummer 1 bis 3a	≥ 4 ≤ 500	0,09	1,0
		> 500	0,09	0,5
	Nummer 4 bis 5	≥ 4 ≤ 500	0,10	1,0
		> 500	0,10	0,5
	Nummer 5a	≥ 4 ≤ 500	0,06	0,8
		> 500	0,06	0,5
	Nummer 6 bis 7	≥ 30 ≤ 100	0,10	0,8
		> 100 ≤ 500	0,10	0,5
> 500		0,10	0,3	
Nummer 8 und 13	≥ 4 < 100	0,10	1,0	
Stufe 2: Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2014 errich- tet werden.	Nummer 1 bis 5a	≥ 4	0,02	0,4
	Nummer 6 bis 7	≥ 30 ≤ 500	0,02	0,4
		> 500	0,02	0,3
	Nummer 8 und 13	≥ 4 < 100	0,02	0,4

Abweichend von Satz 1 gelten bei Feuerungsanlagen, in denen ausschließlich Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Form von Scheitholz eingesetzt werden, die Grenzwerte der Stufe 2 erst für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 errichtet werden.

(2) Die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

(3) Die in § 3 Absatz 1 Nummer 8 und 13 genannten Brennstoffe dürfen nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen eingesetzt werden, die nach Angaben des Herstellers für diese Brennstoffe geeignet sind und die im Rahmen der Typprüfung nach § 4 Absatz 7 mit den jeweiligen Brennstoffen geprüft wurden. Die in § 3 Absatz 1 Nummer 8 genannten Brennstoffe, ausgenommen Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, dürfen nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors, die Umgang mit Getreide haben, insbesondere Mühlen und Agrarhandel, eingesetzt werden.

(4) Bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für den Einsatz der in § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 13 genannten Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, soll ein Wasser-Wärmespeicher mit einem Volumen von zwölf Litern je Liter Brennstofffüllraum vorgehalten werden. Es ist mindestens ein Wasser-Wärmespeichervolumen von 55 Litern pro Kilowatt Nennwärmeleistung zu verwenden. Abweichend von Satz 1 genügt bei automatisch beschickten Anlagen ein Wasser-Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 20 Litern je Kilowatt Nennwärmeleistung. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ein sonstiger Wärmespeicher gleicher Kapazität verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. automatisch beschickte Feuerungsanlagen, die die Anforderungen nach Absatz 1 bei kleinster einstellbarer Leistung einhalten,
2. Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund- und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Volllast betrieben werden und die Spitzen- und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken, sowie
3. Feuerungsanlagen, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich bei Volllast betrieben werden.

Abschnitt 4 Überwachung

...

§ 14

Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen

(1) Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Absatz 1 und 2 vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen; die Feststellung kann auch im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten erfolgen.

(2) Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage, für die in § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1, 3, bis 7, § 5 ... Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen. ...

§ 15

Wiederkehrende Überwachung

(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage für den Einsatz der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 13 genannten Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 1 ab den in diesen Vorschriften genannten Zeitpunkten einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch

Messungen feststellen zu lassen. Im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 ist die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 und 3 überprüfen zu lassen.

(2) Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Einhaltung der Anforderung nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen. ...

Abschnitt 5 Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Ableitbedingungen für Abgase

(1) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Meter die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

...

Abschnitt 6 Übergangsregelungen

§ 25

Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen

(1) Bestehende Feuerungsanlagen, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für feste Brennstoffe dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1 Satz 1 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung ab folgenden Zeitpunkten eingehalten werden:

Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1
bis einschließlich 31. Dezember 1994	01. Januar 2015
01. Januar 1995 bis einschließlich 31. Dezember 2004	01. Januar 2019
01. Januar 2005 bis einschließlich 21. März 2010	01. Januar 2025

Die Feststellung des Zeitpunktes, ab wann die Anlagen die Grenzwerte nach Satz 1 einhalten müssen, erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2012 durch den Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau. Sofern

bis zum 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau durchgeführt wird, kann die Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung auch im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten erfolgen.

(2) Vom 22. März 2010 bis zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten gelten für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 Kilowatt, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, in Abhängigkeit von den eingesetzten Brennstoffen folgende Grenzwerte, die nach Anlage 2 zu ermitteln sind:

Brennstoff nach § 3 Absatz 1 Nennwärmeleistung in kw	Nummer 1 bis 3a		Nummer 4 bis 5a	
	Staub [g/m ³]	Staub [g/m ³]	Staub [g/m ³]	CO [g/m ³]
> 15 ≤ 50	0,15	0,15	0,15	4
> 50 ≤ 150	0,15	0,15	0,15	2
> 150 ≤ 500	0,15	0,15	0,15	1
> 500	0,15	0,15	0,15	0,5

Brennstoff nach § 3 Absatz 1 Nennwärmeleistung in kw	Nummer 6 und 7	
	Staub [g/m ³]	CO [g/m ³]
> 50 ≤ 100	0,15	0,8
> 100 ≤ 500	0,15	0,5
> 500	0,15	0,3

Brennstoff nach § 3 Absatz 1 Nennwärmeleistung in kw	Nummer 8	
	Staub [g/m ³]	CO [g/m ³]
> 15 ≤ 100	0,15	4

Abweichend von § 4 Absatz 2 beziehen sich bis zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten die Emissionsbegrenzungen bei den Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3a auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 Prozent. Bei handbeschickten Feuerungsanlagen ohne Pufferspeicher sind bei Einsatz der in § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 genannten Brennstoffe die Anforderungen bei gedrosselter Verbrennungsluftzufuhr einzuhalten.

(3) Für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, die ab dem 22. März 2010 und vor dem 1. Januar 2015 errichtet werden, gelten die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1 nach dem 1. Januar 2015 weiter.

(4) Der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, für die in Absatz 2 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der Anforderungen bis einschließlich 31. Dezember 2011 und anschließend alle zwei Jahre von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger überwachen zu lassen. Im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 ist die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 überprüfen zu lassen. § 14 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(5) Der Betreiber einer bestehenden handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe muss sich bis einschließlich 31. Dezember 2014 nach § 4 Absatz 8 von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger beraten lassen.

(6) Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Überwachung nach § 14 Absatz 2 auf die Einhaltung der in § 5 Absatz 1 genannten Anforderungen für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 Kilowatt, die mit den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 13 genannten Brennstoffen betrieben werden, erst sechs Monate nach der Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung im Sinne des § 13 Absatz 2 überprüfen zu lassen. § 14 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Abweichend von Absatz 4 sowie § 15 Absatz 1 sind Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 mit Ausnahme von

1. mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für den Einsatz der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5a, 8 oder Nummer 13 genannten Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 15 Kilowatt und
2. Feuerungsanlagen für den Einsatz der in § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten festen Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 50 Kilowatt

erst sechs Monate nach der Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung im Sinne des § 13 Absatz 2 überprüfen zu lassen. § 15 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 26

Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

(1) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

1. Staub: 0,15 Gramm je Kubikmeter,
2. Kohlenmonoxid: 4 Gramm je Kubikmeter.

Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte kann

1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder
2. durch eine Messung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nummer 3 durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger geführt werden.

(2) Kann ein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte bis einschließlich 31. Dezember 2013 nicht geführt werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen in Abhängigkeit des Datums auf dem Typschild zu folgenden Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen:

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31. Dezember 2014

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
01. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984	31. Dezember 2017
01. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994	31. Dezember 2020
01. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010	31. Dezember 2024

§ 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt,
2. offene Kamine nach § 2 Nummer 12,
3. Grundöfen nach § 2 Nummer 13,
4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie
5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind spätestens bis zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Betreiber einer bestehenden Einzelraumfeuerungsanlage hat bis einschließlich 31. Dezember 2012 das Datum auf dem Typschild der Anlage vom Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau feststellen zu lassen. Sofern bis einschließlich 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau durchgeführt wird, kann die Feststellung des Datums auf dem Typschild auch im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten erfolgen. Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 müssen bis spätestens 31. Dezember 2012 dem Bezirksschornsteinfegermeister vorgelegt werden. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat im Rahmen der Feuerstättenschau oder im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme den Betreiber der Anlage zu informieren.

(6) Für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 und vor dem 1. Januar 2015 errichtet werden, gelten die Grenzwerte der Stufe 1 der Anlage 4 Nummer 1 nach dem 1. Januar 2015 weiter.

(7) Der Betreiber einer bestehenden handbeschickten Einzelfeuerungsanlage für feste Brennstoffe muss sich bis einschließlich 31. Dezember 2014 nach § 4 Absatz 8 durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten lassen.

Demnach ergeben sich für das Schornsteinfegerhandwerk vor allem Tätigkeiten aus:

§ 4 Absatz 8: Bei handbeschickten Feuerstätten für feste Brennstoffe nach Errichtung oder nach Betreiberwechsel Beratung innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen,

§ 14 Absatz 1: Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vor der Inbetriebnahme Feststellung der Einhaltung der Ableitbedingungen für Abgase,

§ 14 Absatz 2: Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlage für feste Brennstoffe innerhalb von 4 Wochen Feststellung unter anderem des ordnungsgemäßen technischen Zustands der Feuerstätte sowie der Brennstoffeignung und des Feuchtegehaltes,

§ 15 Absatz 1: Im Rahmen der Messung Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe einschließlich der Brennstoffeignung und des Feuchtegehaltes,

§ 15 Absatz 2: Bei der Feuerstättenschau Feststellung des ordnungsgemäßen technischen Zustands der Feuerstätte sowie der Brennstoffeignung und des Feuchtegehaltes,

§ 25 Absatz 1 bzw. § 26 Absatz 5: Bis 2012 durch BSM (möglichst bei Feuerstättenschau) Feststellung des Zeitpunktes, ab wann die Anlagen neue Grenzwerte einhalten müssen, sowie

§ 25 Abs. 5 bzw. § 26 Abs. 7: Bis 2014 bei bestehenden handbeschickten Feuerstätten: Beratung hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen.

Die Tätigkeiten für Einzelraum- und andere Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind nachstehend zusammengestellt.

Tätigkeiten nach der 1. BImSchV an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

§ 4 Abs. 8

Bei handbeschickten Feuerstätten nach Errichtung oder nach Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres: Beratung hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen.

- **Beratung hinsichtlich sachgerechter Bedienung der Feuerstätte**
 - allgemeine Hinweise, Hinweise aus der Bedienungsanleitung
 - Verbrennungsabläufe erläutern, Brennstoffaufgabe und Füllmengen
 - Anheizen von Feuerstätten für feste Brennstoffe
 - Regeleinriffe während des Betriebs (Luftmengenregelung, unsachgemäße Drosselung)
 - notwendige Reinigung und Wartung der Feuerstätte erläutern
- **Beratung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes**
 - Brennstofflagerung zur Trocknung im Freien, geeignete Lagerorte
 - Mindestzeiträume für eine ausreichende Trocknung
 - Einbringen von getrocknetem Brennstoff in Brennstofflagerräume
 - geeignete Räume, zeitliche Überlagerung
- **Beratung hinsichtlich der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen**
 - Konditionierung von Brennstoffen, auf geeignete Stückigkeit achten
 - unzulässige Kontaminierung von Brennstoffen
 - unzulässige Brennstoffe, Nachbarschaftsbeschwerden
 - Ascheentsorgung

§ 14 Abs. 1

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vor der Inbetriebnahme: Feststellung der Einhaltung der Anforderungen des § 19 Absatz 1 und 2 (Ableitbedingungen für Abgase)

§ 14 Abs. 2

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlage für feste Brennstoffe innerhalb von 4 Wochen: Feststellung der Einhaltung der Anforderungen § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1, 3 bis 6

§ 4 Abs. 1: Feststellung des ordnungsgemäßen technischen Zustands der Feuerstätte

- Typschild und/oder Bedienungsanleitung einsehen und Daten dokumentieren (Verwendbarkeitsnachweis für die Feuerstätte prüfen, geeignete Brennstoffart und Stückigkeit erfassen)
- Standsichere Aufstellung der Feuerstätte prüfen, äußeren Zustand der Feuerstätte begutachten
- auf ausreichende Verbrennungsluftversorgung achten
- Inaugenscheinnahme des inneren Zustandes der Feuerstätte soweit ohne Werkzeuge und Hilfsmittel einsehbar
- Festigkeit des Verbindungsstücks kontrollieren

§ 4 Abs. 1: Feststellung der Brennstoffeignung

- Brennstofflager aufsuchen (plus Rückweg)
- Proben beurteilen (Holzart, Stückigkeit, Längen, Art der Lagerung)
- Abschlussgespräch zur Brennstoffbeurteilung

§ 3 Abs. 3: Bei Scheitholz*): Feststellung des Feuchtegehaltes

- Holzscheite auswählen
- Messgerät vorbereiten
- 1. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- 2. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- 3. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- Feuchtegehalt und Daten protokollieren (Checkliste)

§ 4 Abs. 3: Feststellung, ob unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad eingehalten werden

§ 4 Abs. 4: Feststellung, ob offene Kamine ordnungsgemäß betrieben werden

§ 4 Abs. 5: Feststellung, ob nach dem 31. Dezember 2014 errichtete und betriebene Grundöfen mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik ausgestattet sind

§ 4 Abs. 6: Feststellung der Eignung nachgeschalteter Einrichtungen zur Staubminderung

) Für Hackgut fehlen zzt. noch geeignete Messgeräte, sodass die Feuchtemessung nur bei Scheitholz durchführbar ist. Die Messung ist nicht erforderlich bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen, die nach Angaben des Herstellers für Brennstoffe mit höheren Feuchtegehalten als 25% geeignet sind.

§ 15 Abs. 2

Bei der Feuerstättenschau: Überprüfung der Einhaltung der Anforderung nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1

§ 4 Abs. 1: Feststellung des ordnungsgemäßen technischen Zustands der Feuerstätte

- Typschild und/oder Bedienungsanleitung einsehen und Daten dokumentieren (Verwendbarkeitsnachweis für die Feuerstätte prüfen, geeignete Brennstoffart und Stückigkeit erfassen)
- Standsichere Aufstellung der Feuerstätte prüfen, äußeren Zustand der Feuerstätte begutachten
- auf ausreichende Verbrennungsluftversorgung achten
- Inaugenscheinnahme des inneren Zustandes der Feuerstätte soweit ohne Werkzeuge und Hilfsmittel einsehbar
- Festigkeit des Verbindungsstücks kontrollieren

§ 4 Abs. 1: Feststellung der Brennstoffeignung

- Brennstofflager aufsuchen (plus Rückweg)
- Proben beurteilen (Holzart, Stückigkeit, Längen, Art der Lagerung)
- Abschlussgespräch zur Brennstoffbeurteilung

§ 3 Abs. 3: Bei Scheitholz*): Feststellung des Feuchtegehaltes

- Holzscheite auswählen
- Messgerät vorbereiten
- 1. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- 2. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- 3. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- Feuchtegehalt und Daten protokollieren (Checkliste)

§ 26 Abs. 5 (durch BSM bis 2012)

Feststellen des Datums auf dem Typenschild

- **Begehung des Aufstellraumes**
- **Feststellen des Datums auf dem Typenschild**
- **Einsehen einer Prüfstandsbescheinigung (Alternativ Beschaffung durch BSM)**
- **Information der Betreiber über den Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme**

§ 26 Abs. 7 (bis 2014)

Bei bestehenden handbeschickten Feuerstätten: Beratung nach § 4 Absatz 8 (Beratung hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen)

- **Beratung hinsichtlich sachgerechter Bedienung der Feuerstätte**
 - allgemeine Hinweise, Hinweise aus der Bedienungsanleitung
 - Verbrennungsabläufe erläutern, Brennstoffaufgabe und Füllmengen
 - Anheizen von Feuerstätten für feste Brennstoffe
 - Regeleingriffe während des Betriebs (Luftmengenregelung, unsachgemäße Drosselung)
 - notwendige Reinigung und Wartung der Feuerstätte erläutern
- **Beratung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes**
 - Brennstofflagerung zur Trocknung im Freien, geeignete Lagerorte
 - Mindestzeiträume für eine ausreichende Trocknung
 - Einbringen von getrocknetem Brennstoff in Brennstofflagerräume
 - geeignete Räume, zeitliche Überlagerung
- **Beratung hinsichtlich der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen**
 - Konditionierung von Brennstoffen, auf geeignete Stückigkeit achten
 - unzulässige Kontaminierung von Brennstoffen
 - unzulässige Brennstoffe, Nachbarschaftsbeschwerden
 - Ascheentsorgung

Tätigkeiten nach der 1. BImSchV an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen (ohne Messung)

§ 4 Abs. 8

Bei handbeschickten Feuerstätten nach Errichtung oder nach Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres:
Beratung hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen.

- **Beratung hinsichtlich sachgerechter Bedienung der Feuerstätte**
 - allgemeine Hinweise, Hinweise aus der Bedienungsanleitung
 - Verbrennungsabläufe erläutern, Brennstoffaufgabe und Füllmengen
 - Anheizen von Feuerstätten für feste Brennstoffe
 - Regeleinriffe während des Betriebs (Luftmengenregelung, unsachgemäße Drosselung)
 - notwendige Reinigung und Wartung der Feuerstätte erläutern
- **Beratung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes**
 - Brennstofflagerung zur Trocknung im Freien, geeignete Lagerorte
 - Mindestzeiträume für eine ausreichende Trocknung
 - Einbringen von getrocknetem Brennstoff in Brennstofflagerräume
 - geeignete Räume, zeitliche Überlagerung
- **Beratung hinsichtlich der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen**
 - Konditionierung von Brennstoffen, auf geeignete Stückigkeit achten
 - unzulässige Kontaminierung von Brennstoffen
 - unzulässige Brennstoffe, Nachbarschaftsbeschwerden
 - Ascheentsorgung

§ 14 Abs. 1

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vor der Inbetriebnahme:
Feststellung der Einhaltung der Anforderungen des § 19 Absatz 1 und 2 (Ableitbedingungen für Abgase)

§ 14 Abs. 2

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlage für feste Brennstoffe innerhalb von 4 Wochen:
Feststellung der Einhaltung der Anforderungen § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1, 3 bis 6

§ 4 Abs. 1: Feststellung des ordnungsgemäßen technischen Zustands der Feuerstätte

- Typschild und/oder Bedienungsanleitung einsehen und Daten dokumentieren (Verwendbarkeitsnachweis für die Feuerstätte prüfen, geeignete Brennstoffart und Stückigkeit erfassen)
- Standsichere Aufstellung der Feuerstätte prüfen, äußeren Zustand der Feuerstätte begutachten
- auf ausreichende Verbrennungsluftversorgung achten
- Inaugenscheinnahme des inneren Zustandes der Feuerstätte soweit ohne Werkzeuge und Hilfsmittel einsehbar
- Festigkeit des Verbindungsstücks kontrollieren

§ 4 Abs. 6: Feststellung der Eignung nachgeschalteter Einrichtungen zur Staubminderung

§ 5 Abs. 2: Bei Brennstoffen Nummer 6 und 7: Überprüfung der Eignung der Feuerungsanlage (≥ 30 kW usw.)

**§ 5 Abs. 3: Bei Brennstoffen Nummer 8 und 13:
Überprüfung der Eignung der Feuerungsanlage (automatisch beschickt usw.)**

- Prüfzeugnis einsehen

§ 5 Abs. 4: Bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium für den Einsatz der Brennstoffe Nummer 4 bis 8 und 13: Überprüfung, ob ein ausreichend bemessener Wärmespeicher vorhanden ist

§ 4 Abs. 1: Feststellung der Brennstoffeignung

- Brennstofflager aufsuchen (plus Rückweg)
- Proben beurteilen (Holzart, Stückigkeit, Längen, Art der Lagerung)
- Abschlussgespräch zur Brennstoffbeurteilung

§ 3 Abs. 3: Bei Scheitholz*): Feststellung des Feuchtegehaltes

- Holzscheite auswählen
- Messgerät vorbereiten
- 1. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- 2. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- 3. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- Feuchtegehalt und Daten protokollieren (Checkliste)

§ 15 Abs. 1 Satz 2

Im Rahmen der Messung:

Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 und 3

§ 5 Abs. 2: Bei Brennstoffen Nummer 6 und 7: Überprüfung der Eignung der Feuerungsanlage (≥ 30 kW usw.)

**§ 5 Abs. 3: Bei Brennstoffen Nummer 8 und 13:
Überprüfung der Eignung der Feuerungsanlage (automatisch beschickt usw.)**

§ 4 Abs. 1: Feststellung der Brennstoffeignung

- Typschild und/oder Bedienungsanleitung einsehen und Daten dokumentieren (Verwendbarkeitsnachweis für die Feuerstätte prüfen, geeignete Brennstoffart und Stückigkeit erfassen)
- Brennstofflager aufsuchen (plus Rückweg)
- Proben beurteilen (Holzart, Stückigkeit, Längen, Art der Lagerung)
- Abschlussgespräch zur Brennstoffbeurteilung

§ 3 Abs. 3: Bei Scheitholz*): Feststellung des Feuchtegehaltes

- Holzscheite auswählen
- Messgerät vorbereiten
- 1. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- 2. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- 3. Probe: Elektroden einschlagen und Messwert ablesen (3x)
- Feuchtegehalt und Daten protokollieren (Checkliste)

§ 25 Abs. 1 (durch BSM bis 2012)

Feststellen des Zeitpunktes, ab wann die Anlage die Grenzwerte nach Satz 1 einhalten muss

- Begehung des Aufstellraumes
- Feststellen des Datums auf dem Typenschild
- Feststellung des Zeitpunktes

§ 25 Abs. 5 (bis 2014)

Bei bestehenden handbeschickten Feuerstätten: Beratung nach § 4 Absatz 8 (Beratung hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen)

- **Beratung hinsichtlich sachgerechter Bedienung der Feuerstätte**
 - allgemeine Hinweise, Hinweise aus der Bedienungsanleitung
 - Verbrennungsabläufe erläutern, Brennstoffaufgabe und Füllmengen
 - Anheizen von Feuerstätten für feste Brennstoffe
 - Regeleingriffe während des Betriebs (Luftmengenregelung, unsachgemäße Drosselung)
 - notwendige Reinigung und Wartung der Feuerstätte erläutern
- **Beratung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes**
 - Brennstofflagerung zur Trocknung im Freien, geeignete Lagerorte
 - Mindestzeiträume für eine ausreichende Trocknung
 - Einbringen von getrocknetem Brennstoff in Brennstofflagerräume
 - geeignete Räume, zeitliche Überlagerung
- **Beratung hinsichtlich der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen**
 - Konditionierung von Brennstoffen, auf geeignete Stückigkeit achten
 - unzulässige Kontaminierung von Brennstoffen
 - unzulässige Brennstoffe, Nachbarschaftsbeschwerden
 - Ascheentsorgung

) Für Hackgut fehlen zzt. noch geeignete Messgeräte, sodass die Feuchtemessung nur bei Scheitholz durchführbar ist. Die Messung ist nicht erforderlich bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen, die nach Angaben des Herstellers für Brennstoffe mit höheren Feuchtegehalten als 25% geeignet sind.

Karsten Krahl
Markomannenstr.28 - 42105 Wuppertal
Tel. 0202-8700342 - www.krahl-sf.de

Nach § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 4 sind zukünftig alle Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, wiederkehrend messpflichtig, allerdings nur alle zwei Jahre. Umfassend wird diese Regelung jedoch erst ab 2025 umgesetzt. So beginnt nach § 25 Absatz 6 für Anlagen, die bisher nicht messpflichtig waren, die Messpflicht erst sechs Monate nach der Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung. Das Gleiche gilt nach

§ 25 Absatz 7 für die wiederkehrende Messung an Anlagen, die bisher nicht wiederkehrend messpflichtig waren. Nach § 25 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 werden bestehende Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW erst ab dem Zeitpunkt messpflichtig, ab dem sie nach § 25 Absatz 1 abhängig vom Errichtungszeitpunkt die Grenzwerte der Stufe 1 einhalten müssen, also 2015, 2019 oder 2025.

Somit ergeben sich die in den folgenden Tabellen dargestellten Zusammenhänge.

Anlagenart	Nennwärmeleistung	Brennstoff	Zeitpunkt der Errichtung	Erstmessung ab	Wiederkehrende Messung (alle 2 Jahre) ab	Grenzwerte
Handbeschickt	≥ 4 ≤ 15 kW	1 bis 5a	bis 1994	-	ab 2015	Stufe 1
			1995 bis 2004		ab 2019	
			2005 bis vor Inkrafttreten		ab 2025	
			Inkrafttreten bis 2014 bzw. 2016	6 Monate nach Bekanntgabe geeigneter Messtechnik	Stufe 2	
	ab 2015 bzw. 2017					
	> 15 kW		bis 1994	-	6 Monate nach Bekanntgabe geeigneter Messtechnik	bis 2014 alte, ab 2015 Stufe 1
			1995 bis 2004			bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1
			2005 bis vor Inkrafttreten			bis 2024 alte, ab 2025 Stufe 1
		Inkrafttreten bis 2014 bzw. 2016	nach Inkrafttreten	Stufe 1		
		ab 2015 bzw. 2017		Stufe 2		
		> 50 kW	6 und 7	bis 1994	-	nach Inkrafttreten
	1995 bis 2004			bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1		
	2005 bis vor Inkrafttreten			bis 2024 alte, ab 2025 Stufe 1		
	Inkrafttreten bis 2014			nach Inkrafttreten	Stufe 1	
	ab 2015	Stufe 2				

Anlagenart	Nennwärmeleistung	Brennstoff	Zeitpunkt der Errichtung	Erstmessung ab	Wiederkehrende Messung (alle 2 Jahre) ab	Grenzwerte
Mechanisch beschickt	$\geq 4 \leq 15$ kW	1 bis 5a sowie 8 und 13	bis 1994	-	ab 2015	Stufe 1
			1995 bis 2004		ab 2019	
			2005 bis vor Inkrafttreten		ab 2025	
			Inkrafttreten bis 2014 bzw. 2016	6 Monate nach Bekanntgabe geeigneter Messtechnik	6 Monate nach Bekanntgabe geeigneter Messtechnik	
	ab 2015 bzw. 2017					
	> 15 kW		bis 1994	-	nach Inkrafttreten	bis 2014 alte, ab 2015 Stufe 1
			1995 bis 2004			bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1
			2005 bis vor Inkrafttreten			bis 2024 alte, ab 2025 Stufe 1
		Inkrafttreten bis 2014 bzw. 2016	nach Inkrafttreten	Stufe 1		
		ab 2015 bzw. 2017		Stufe 2		
		> 50 kW	6 und 7	bis 1994	-	nach Inkrafttreten
	1995 bis 2004			bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1		
	2005 bis vor Inkrafttreten			bis 2024 alte, ab 2025 Stufe 1		
	Inkrafttreten bis 2014			nach Inkrafttreten	Stufe 1	
	ab 2015	Stufe 2				

Unzulässige Bereiche für Schornsteinmündungen nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der neuen 1. BImSchV:

